

FW|FÜR-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2023/0338**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

## Wie geht das Ordnungsamt mit von Fahrrädern zugestellten Behindertenparkplätzen um? Anfrage: FW|FÜR

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.04.2023	31	x	

Regelungen zum **Gebrauch** von Fahrrädern sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschrieben. Darin wird definiert, welche Verkehrsflächen für die Nutzung zur Verfügung stehen oder wo eine Nutzungspflicht besteht. Die Ahndung von diesbezüglichen Zuwiderhandlungen ist durch darauf angepasste Ordnungswidrigkeitentatbestände möglich. In Abgrenzung dazu ist das **Abstellen** von Fahrrädern nicht in der StVO geregelt. Insofern kann kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen behindernd abgestellte Fahrräder eingeleitet werden. Fahrräder sind in diesem Zusammenhang anders zu behandeln als beispielsweise E-Scooter, die über ein Kennzeichen verfügen und bei denen dadurch das behindernde Abstellen der letzten verantwortlichen Nutzerin beziehungsweise dem letzten verantwortlichen Nutzer konkret zugeordnet werden kann und somit eine Ahndung möglich wird.

Bei Fahrrädern ergibt sich hinsichtlich des Abstellens jedoch die Problematik, dass sie keiner Kennzeichenpflicht unterliegen und die verantwortliche Person in der Regel nicht ermittelt werden kann – auch eine Ansprache oder Information über das behindernd abgestellte Fahrrad ist daher nicht möglich.

Werden Behinderungen von Behindertenparkplätzen oder auch auf Geh- und Radwegen durch Fahrräder gemeldet, besteht nur die Möglichkeit, die Behinderung durch händisches Entfernen im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen. Eine aktive Kontrolle und flächendeckende Ersatzvornahme in diesen Fällen ist mangels entsprechender Personalressource nicht möglich. Lediglich in besonders dringlichen beziehungsweise schwerwiegenden Fällen ist ein Tätigwerden auf konkreten Hinweis möglich.

Insoweit stehen der Verwaltung keine wirksamen Mittel zur Verfügung, um erfolgreich gegen solche Missstände vorzugehen.